

Hausordnung für das Collegium Oecumenicum München

1. Zimmernutzung

1. Jeder Bewohner bzw. jede Bewohnerin erhält bei Abschluss des Mietvertrages ein möbliertes Zimmer zugeteilt.
2. Die Möblierung und Einrichtung sind schonend zu behandeln. Die Möbel können beliebig umgestellt und durch private Einrichtungsgegenstände ergänzt werden. Die Entfernung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus dem Zimmer bedarf der Absprache mit der Studienleitung, welche deren Aufbewahrung regelt.
3. Bilder und Einrichtungsgegenstände können an den Wänden angebracht werden. Die Wände sind dabei schonend zu behandeln.
4. Elektrische Heizgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Studienleitung verwendet werden. Der Gebrauch von elektrischen Kochern, Tauchsiedern und ähnlichem auf den Zimmern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr nicht gestattet. Die Brandschutzbestimmung unter „2.2.6 Elektrogeräte“ ist zu berücksichtigen.
5. Die Zimmer müssen bei Anwesenheit täglich 1-2 mal durch vollständige Fensteröffnung gelüftet werden.
6. Zur Vermeidung von Legionellen muss der Wasserhahn im Zimmer regelmäßig gespült werden. Dazu muss 3mal wöchentlich jeweils für 3 Minuten das warme und das kalte Wasser für jeweils 3 min. aufgedreht werden. Bei Abwesenheit sind die Bewohner*innen verpflichtet, dies selbstständig zu organisieren.
7. In den Zimmern darf keine Wäsche oder nasse Gegenstände zum Trocknen aufgehängt werden.
8. Auf den Fluren und in den Treppenhäusern dürfen keine privaten Gegenstände abgestellt werden, da dadurch die vorgeschriebenen Fluchtwege versperrt werden.
9. Die Gestaltung der Flure und Aufenthaltsräume regeln die Stockwerksbewohner*innen gemeinsam mit der Studienleitung.
10. Das Anbringen oder Aufstellen von Blumen und Gegenständen auf den Fensteraußenseiten der Zimmer ist nicht gestattet. Zimmerpflanzen dürfen keinen Schimmel verursachen.
11. Die Kosten für die Behebung eventueller Schäden werden dem Verursacher bzw. der Verursacherin in Rechnung gestellt bzw. von der Kautionsabgabe abgezogen.
12. Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

2. Schadens- und Versicherungsfälle

1. Entstandene Schäden in den Zimmern und Gemeinschaftseinrichtungen des COLLEGIUM OECUMENICUM sind umgehend dem Sekretariat zu melden, damit die notwendigen Reparaturen veranlasst werden können.
2. Die Schadensregelungen erfolgen im Allgemeinen nach dem Verursacherprinzip.
3. Schadensregulierungen und Reparaturen kann nur die Studienleitung veranlassen.

3. Ruhezeit

1. Als Ruhezeit im COLLEGIUM OECUMENICUM gilt 22.00 bis 6.00 Uhr.
2. In der Ruhezeit wird die Einhaltung von Zimmerlautstärke von Radios und Musikinstrumenten erwartet.

4. Reinigung der Räume

1. Für die Reinhaltung des eigenen Zimmers sind die jeweiligen Bewohner*innen selbst verantwortlich. Dafür befinden sich auf den Stockwerken Putzmittel und -geräte.
2. Die Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Duschen, WCs und Stockwerksküchen, sind nach Benutzung aufgeräumt und in einwandfrei hygienischem Zustand zu verlassen.
3. Es wird eine Kautionsabgabe für die Küchenreinigung für jede Bewohnerin und jeden Bewohner in Höhe von 30 Euro pro Semester festgesetzt, die bei den Stockwerkssprechern zu hinterlegen ist und am Ende

des Semesters erstattet wird. Die Stockwerkssprecher:innen legen Kriterien über nicht gemachte Reinigung fest.

4. Bei Feiern des Wohnheims, die von den Bewohner:innen organisiert werden, wird eine Kautions von 50 Euro aus der Studierendenkasse im Büro hinterlegt. Sie verfällt ganz oder teilweise, wenn nicht ordentlich nach der Feier aufgeräumt oder sauber gemacht wird.

5. Waschen

1. Im Keller stehen (~~Münz~~-)Waschmaschinen und ein Wäschetrockner zum Gebrauch für die Bewohner*innen bereit. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
2. Die Benutzer*innen tragen für die korrekte Handhabung Verantwortung.
3. Wäsche darf nur im Dachgeschoss zum Trocknen aufgehängt werden. Ein Trocknen in den Zimmern ist wegen der möglichen Schimmelbildung durch Feuchtigkeit untersagt. Ein Trocknen auf den Gängen ist wegen des Brandschutzes untersagt.
4. Bügeleisen und -brett stehen auf den Stockwerken zur Verfügung.

6. Rauchen

Rauchen ist in den Räumen des COLLEGIUM OECUMENICUM nicht erlaubt.

7. Brandschutz

Die öffentlich aushängenden und verteilten Brandschutzbestimmungen sind Teil dieser Hausordnung.

8. Fahrzeuge und Fahrräder

1. Das COLLEGIUM OECUMENICUM verfügt über keine eigenen Parkplätze.
2. Für das Abstellen der Fahrräder können die Stellplätze vor dem Haus und die Stellplätze im Fahrradkeller genutzt werden. Es gibt keine feste Platzzuteilung oder ein Anspruch auf einen Platz.
3. Für abgestellte Fahrzeuge übernimmt der Träger keinerlei Haftung.

9. Abfälle

1. Für das Entleeren von Abfalleimern gibt es im Keller diverse Müllcontainer (Papier und Pappe, Kompost, Restabfall, Glas). Vor den Containern dürfen keine Gegenstände deponiert werden.
2. Für Wertstoffe (Metall, Plastik) die entsprechenden Container in der Nachbarschaft benutzen.
3. Größere Abfallmengen sind in den Wertstoffhof zu bringen.

10. Gäste

1. Gäste können im eigenen Zimmer oder im Gästezimmer beherbergt werden. Sie sind bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Nächten bei der Hausverwaltung anzumelden. Solange die Gäste im Haus sind, sollte sich auch der Gastgeber bzw. die Gastgeberin im Haus aufhalten.
2. Die Gäste dürfen im eigenen Zimmer oder dem eines Mitbewohners bzw. einer Mitbewohnerin auf eine mit dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin abzusprechende Dauer untergebracht werden. Sie sind den Mitbewohner*innen im Stockwerk vorzustellen. Die Übernachtung dafür ist frei. Die Übernachtung im Gästezimmer ist kostenpflichtig. Die Wohnzimmer sind keine Übernachtungsräume.

3. Bei Unterbringung im Gästezimmer ist der dafür festgelegte Satz im Sekretariat zu entrichten; Frühstück ist darin enthalten, warme Mahlzeiten werden extra berechnet.
4. Eine Untervermietung des eigenen Zimmers ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Studienleitung gestattet.
5. Soweit Gäste am Frühstück teilnehmen wollen, muss dies in der Küche vor dem Essen angemeldet werden und die Kosten unverzüglich im Sekretariat beglichen werden. Eine Teilnahme an den warmen Mahlzeiten ist durch die offizielle Essensbestellung möglich. Hier ist die Person als Gast zu kennzeichnen und die Zimmernummer anzugeben. Die Abrechnung erfolgt über den Gastgeber. Für eine spontane Teilnahme an den Mahlzeiten kann in der Küche nach einem Gästeessen gefragt werden und die Kosten sind unverzüglich im Sekretariat zu begleichen.

11. Partys

1. Partys, die von den Hausbewohnern in der hauseigenen Kellerbar organisiert werden, müssen mit dem Barteam und der Verwaltung bzw. der Teamsitzung abgesprochen und angemeldet werden. Andere Bewohner sollen nicht durch die Party gestört werden.
2. Die maximale Teilnehmerzahl der Teilnehmer ist durch die Brandschutzvorschriften bestimmt und auf 190 Personen begrenzt. Die Rettungswege müssen jederzeit frei bleiben: Das ist der Flur und die beiden Fenster in der Bar. Notausgangszeichen und Deckenlampen dürfen nicht entfernt oder abgeklebt werden. Vor jeder Party muss das Partyteam unterwiesen werden in der Benutzung der Feuerlöscher, wo sich die Notausgänge befinden und dass diese immer frei bleiben und wer für die Erste Hilfe verantwortlich ist.
3. Gäste, die von Bewohnern eingeladen werden, dürfen bis zur Höchstteilnehmerzahl an der Party teilnehmen. Der Name ist auf einer Gästeliste zu vermerken, am Eingang und durch ein Einlassbändchen zu kontrollieren.
4. Es muss sichergestellt sein, dass nur eingeladene Besucher und nicht mehr als die zugelassene Höchstanzahl von Bewohnern sich in dem Bar Raum aufhalten. Die Flure sind kein Partyraum.
5. Der Veranstalter der Party, bzw. das Bar Team hat dafür zu sorgen, dass die Hausregeln und das Aufräumen eingehalten werden. Die Bewohner, die die Party anmelden sind verantwortlich für die Reinigung der benutzten Räume einschließlich der Toiletten. Es dürfen nur die Toiletten im Untergeschoß benutzt werden. Die Kontrolle und Einbehaltung oder Rückzahlung der Kautions bei privaten Partys erfolgt in Absprache von Verwaltung und Barteam.
6. Für private Partys muss eine Kautions von 50 Euro für die Raumnutzung und Reinigung hinterlegt werden, die bei ordnungsgemäßem Hinterlassen der Räume zurückgezahlt wird.
7. Bei Feiern des Wohnheims, die von den Bewohner:innen organisiert werden, wird eine Kautions von 50 Euro aus der Studierendenkasse im Büro hinterlegt. Sie verfällt dann, wenn nicht spätestens am Tag nach der Feier aufgeräumt und sauber gemacht wird. Die Entscheidung darüber liegt bei der Hausverwaltung.
8. Für alle Beschädigungen haften die Verursacher.

Diese Ordnung tritt am 1.12. 2024 in Kraft